

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ÄLLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Entsorgung von

Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(Entsorgungssatzung - EntsS -)

vom 14.10.1996

geändert durch Satzung vom 21.12.1998, in Kraft seit 01.10.1998
geändert durch Satzung vom 27.11.2000 in Kraft seit 01.01.2001
geändert durch Satzung vom 12.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
geändert durch Satzung vom 21.02.2005, in Kraft seit 01.01.2004
geändert durch Satzung vom 19.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006
geändert durch 6. Satzung vom 10.12.2007, in Kraft seit 01.01.2008
geändert durch 7. Satzung vom 01.02.2010, in Kraft seit 01.01.2010
geändert durch 8. Satzung vom 03.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013
geändert durch 9. Satzung vom 01.02.2014, in Kraft seit 01.01.2014
geändert durch 10. Satzung vom 30.11.2015, in Kraft seit 01.01.2016
geändert durch 11. Satzung vom 11.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018
geändert durch 12. Satzung vom 16.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
geändert durch 13. Satzung vom 14.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert *durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)* und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) *zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)* und den §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu *am 14.12.2020* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder den von Ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen.
An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) *Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN – 4261 bzw. EN 12566-3, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.*
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) *Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen*
 - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) *Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren*
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2)."
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. GEBÜHREN

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist bei
1. Kleinkläranlagen die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.
 2. geschlossenen Gruben die auf dem angeschlossenen Grundstück verbrauchte Frischwassermenge.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner."

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen
für jeden abgefahrenen Kubikmeter Abfuhrgut 28,65 €

*für jeden Kubikmeter Klärschlamm, welcher nicht durch
die Stadt oder einen beauftragten Dritten transportiert wird
aber auf der Gemarkung Leutkirch angefallen ist* 8,54 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Die Gebühr beträgt bei geschlossenen Gruben
je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 9,63 €

Als Frischwassermaßstab gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die geschlossene Grube eingeleiteten Wassermengen.

§ 40 Abs. 1 bis 5 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Bei nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Bei Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei geschlossenen Gruben entsteht die Gebührenschild jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
Vorauszahlungen sind zum 15.03., 15.05. 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres zu leisten. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der Frischwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Frischwassermenge zu schätzen.
Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, die *Vorauszahlungen* jeweils zu den vorgenannten Zeitpunkten.

III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig Im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;“
3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung der Stadt von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. *Entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. (1) der Abwassersatzung der Stadt die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtung nicht vornimmt;*
6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt gewährt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. (2) Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. (1) dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. INKRAFTTRETEN

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Leutkirch im Allgäu, 14.12.2020

Hans-Jörg Henle

Oberbürgermeister